



Herrn
Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stefan Kapferer

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41

FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-sts-k@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 6. August 2013

**Kleine Anfrage der/s Abgeordneten Markus Tressel u. a. und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
betr.: „Einführung der Fiskaltaxameter für den Taxenverkehr zum 1. November
2016“
BT-Drucksache: 17/14441**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

Frage Nr. 1

Wie beurteilt die Bundesregierung das Ausmaß der nicht versteuerten Umsätze im Taxen- und Mietwagengewerbe für die Jahre 2011 bis 2013?

Antwort:

Eine Abschätzung des Ausmaßes der nicht versteuerten Umsätze im Taxen- und Mietwagengewerbe kann nicht abgegeben werden, da hierzu keine belastbaren Zahlen vorliegen.

Frage Nr. 2

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der aus der Branche stammenden Schätzung, wonach 20 Prozent der vom Branchenverband Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e.V. bekannt gegebenen über 4 Mrd. Euro Umsätze für 2012, d.h. ca. 800 Mio. Euro, unversteuert blieben?

Antwort:

Durch die europäische Messgeräte-richtlinie 2004/22/EG werden spätestens zum 1. November 2016 EU-weit einheitliche Anforderungen beim Inverkehrbringen von Taxametern zu beachten sein. Hierzu zählen auch Vorgaben, die für die

Steuerbehörden den Nachweis steuerlich relevanter Daten weiter erleichtern. Damit wird möglichen Manipulationen vorgebeugt. Hierdurch wird die Arbeit der Betriebsprüfer der Landesfinanzbehörden erleichtert und die Bekämpfung der Steuerhinterziehung zusätzlich verstärkt.

Frage Nr. 3

Inwiefern sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Schwarzgeldbekämpfung beim Mietwagenverkehr, der nach § 49 Personenbeförderungsgesetz nicht den Bestimmungen der EU-Messgeräte Richtlinie und damit der Einführung des Fiskaltaxameters unterliegt?

Antwort:

Aufgrund der nationalen Bestimmungen des gesetzlichen Messwesens müssen auch Mietwagen im Sinne des § 49 Personenbeförderungsgesetz über geeichte Wegstreckenzähler verfügen. Die Anforderungen an derartige Zähler unterscheiden sich nur geringfügig von denen der Taxameter. Die Messrichtigkeit dieser Zähler ist ebenfalls auf einem hohen metrologischen Niveau abgesichert.

Frage Nr. 4

Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr möglicher Ausweicherscheinungen der Taxenbranchen hin zum Mietwagengewerbe, um der Regulierung durch Fiskaltaxameter zu entgehen?

Antwort:

Die Bundesregierung sieht die Gefahr als gering an, da der nach dem Personenbeförderungsgesetz eröffnete Tätigkeitsbereich für Taxen- und Mietwagenbetriebe nicht deckungsgleich ist.

Frage Nr. 5

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der nach Information der Fragesteller hohen Anzahl von Ausnahmegenehmigungen von der Einbaupflicht dieser Geräte über §§ 30, 43 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft)? Inwiefern plant die Bundesregierung, eine Pflicht zum Einbau von Fiskaltaxametern auch für Mietwagen einzuführen?

Antwort:

Die Regelung des § 30 BO Kraft, von der nach § 43 BO Kraft Ausnahmen zugelassen werden können, regelt lediglich die Verpflichtung, in Mietwagen (für Kunden) leicht

ablesbare Wegstreckenzähler einzusetzen. Eine mögliche Ausnahme von dieser Pflicht befreit indes nicht von der eichrechtlichen Verpflichtung, für die Ermittlung eines nach Wegstrecke bemessenen Entgelts ein geeichtes Messgerät zu verwenden (§ 10 Absatz 1 Eichordnung in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 1 Eichgesetz). Die hohen metrologischen Anforderungen zur Gewährleistung der Messrichtigkeit und der Prüfbarkeit dieser Messgeräte sind daher in jedem Fall zu beachten.

Im Rahmen der Neuregelung des gesetzlichen Messwesens wird bei der Gestaltung der Mess- und Eichverordnung, die die bestehende Eichordnung ablösen soll, zu entscheiden sein, ob weitere Anforderungen für Messgeräte vorzusehen sind.

Frage Nr. 6

Inwiefern sieht die Bundesregierung die Gefahr der Umgehung der neuen Fiskaltaxameterpflicht bei der Zulassung von Taxameter-Altgeräten vor dem 31.10.2016, die die unveränderbare Speicherung und maschinelle Auslesbarkeit nicht bewerkstelligen können, ohne eine zeitliche Begrenzung für den Weiterbetrieb nach diesem Datum?

Antwort:

Die Bundesregierung sieht die Gefahr als gering an, da bereits die nach geltendem deutschen Recht zugelassenen Taxameter über nicht rückstellbare Zählwerke für die abrechnungsrelevanten Daten verfügen müssen, die auch in der Richtlinie 2004/22/EG genannt sind. Zudem muss auch nach bisherigem deutschen Recht eine Schnittstelle zum Auslesen der Gesamtzählerstände vorhanden sein.

Frage Nr. 7

Inwiefern erwartet die Bundesregierung eine Verlagerung der Umsätze vom Taxenverkehr zum Mietwagengewerbe aufgrund der unterschiedlichen Regelungen zum Fiskaltaxameter?

Antwort:

Die Bundesregierung erwartet keine nennenswerten Marktverschiebungen.

Mit freundlichen Grüßen

